

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mainaschaff
(Feuerwehrgebührensatzung)
Vom 22.2.2006**

Die Gemeinde Mainaschaff erläßt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung
4. Ausrücken nach Falschalarmen

Die Höhe des Aufwendungssatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des Teils II der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtleistungen der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Sonstige Leistungen, wie z.B. waschen, reinigen und prüfen von Schläuchen; Ausbildungsleistungen.

- (3) Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschal- aufwendungen in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Einsätze werden in dem für die Leistung erforderlichen Umfang abgerechnet. Die Verpflichtung zur Leistung des Aufwendungssatzes, bzw. die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 - Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Hiernach ist insbesondere zum Ersatz der Kosten verpflichtet:

- wer die Gefahr, die zum Einsatz führt, verursacht hat,
- wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
- wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat
- wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz und die Gebührenschild werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen kann die Gemeinde einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen oder an Stelle der Vorverlegung der Fälligkeit auch Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 4 Kostenfreiheit

Für Hilfeleistungen bei durch außergewöhnliche Naturereignisse verursachten Unglücksfällen und öffentlichen Notständen werden keine Aufwendungssätze oder Gebühren erhoben.

§ 5 - Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 21.09.1999 in der Fassung vom 07.02.2003 außer Kraft.

Mainaschaff, den 22. Februar 2006
Gemeinde Mainaschaff

- S i e g e l -



Rudolf Roth, 1. Bürgermeister